Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Kultur

bm:uk

Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1010 Wien

per E-Mail

Geschäftszahl:	BMUKK-14.363/0016-III/2/2011
SachbearbeiterIn:	Mag. Markus Url
Abteilung:	III/2
E-Mail:	markus.url@bmukk.gv.at
Telefon/Fax:	+43(1)/53120-4425/53120-814425
Ihr Zeichen:	BMI-LR1300/0049-III/1/c/2011

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl.

Entwurf einer Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über die verpflichtende frühe sprachliche Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen; Ressortstellungnahme

Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur dankt für die Übermittlung des Entwurfes einer Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über die verpflichtende frühe sprachliche Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen und nimmt wie folgt Stellung:

Zu Art. 1:
Es wird empfohlen, in Abs. 1 erster Satz die Bezeichnung „nicht-deutsche Muttersprache“ durch die – wie in der Terminologie der österreichischen Sprachdidaktik üblich – Bezeichnung „anderer Erstsprache als Deutsch“ zu ersetzen. Weiters wird empfohlen, in Abs. 1 letzter Satz die Wendung „spielerische Weise“ durch „kindgemäße Weise“ zu ersetzen.
In Abs. 2 wird nach dem ersten Komma folgende Textierung empfohlen: „der unter Orientierung am aktuellen wissenschaftlichen Stand fortlaufend anzupassen ist, wobei hierbei insbesondere praxisorientierte Erfahrungen, die sich in der bisherigen frühen sprachlichen Förderung bewährt haben, zu berücksichtigen sind.“.

Zu Art. 2:
In Abs. 1 Z 2 wird das Kindergartenjahr als der Zeitraum im Sinne des § 8 des Schulzeitgesetzes 1985 definiert. § 8 ist insofern ungeeignet, einen Zeitraum zu definieren, als es sich bei dieser Bestimmung um eine an die Landesgesetzgeber gerichtete Grundsatzbestimmung handelt. Zudem enthält § 8 unterrichtsfreie Zeiten, die wohl nicht kindergartenfrei sein sollten. Obwohl in den Erläuterungen nicht ausgeführt, geht das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur davon aus, dass ein Kindergartenjahr im Sinne der gegenständlichen Vereinbarung den Zeitraum zwischen 1. September und 31. August (des Folgejahres) umfassen soll, was der Regelung des § 8 des Schulzeitgesetzes 1985 im Übrigen nicht entspräche. Daher und unter ausdrücklichem Hinweis auf die Formulierung der einschlägigen Regelung in Art. 3 Z 6 der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots (BGBl. Nr. I 120/2011) wird um exakte Definition des Zeitraumes im Sinne der zitierten Vereinbarung ersucht.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

In Abs. 2 Z 6 wurden in die Begriffsbestimmung für den Bildungsrahmenplan nach dem ersten Semikolon Handlungsanweisungen („der Bildungsplan (recte: Bildungsrahmenplan) ist… weiterzuentwickeln…“) aufgenommen. Da Handlungsanweisungen nicht Bestandteil einer Begriffsbestimmung sein sollten, wird ersucht, in Z 6 die dem ersten Teilsatz folgende Textierung ersatzlos zu streichen.

Zu Art. 3:
Abs. 2 Z 2:
Da es sich bei der „Weiterentwicklung von Deutschstandards“ um eine pädagogisch-didaktische Angelegenheit handelt, ist für das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur nicht ersichtlich, weshalb hierfür das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres erforderlich sein sollte. Daher wird ersucht, in Abs. 2, und hier in dem der Z 4 folgenden Absatz, den ersten Satz ersatzlos zu streichen und stattdessen die Z 2 im bisherigen Folgesatz zu berücksichtigen (z. B. „Die Erfüllung der Z 1 bis 4 obliegt…“).
Abs. 3:
Der Präposition „für“ in der Wendung „Die Länder verpflichten sich insbesondere Sorge zu tragen für“ fehlt das entsprechende Bezugswort am Beginn der Z 3, weshalb vorgeschlagen wird, die Präposition „für“ am Ende des Einleitungssatzteiles entfallen zu lassen und stattdessen in den Z 1 und 2 jeweils der bisherigen Formulierung voranzustellen.
Abs. 4:
Da das verpflichtende Kindergartenjahr erst im September, also 12 Monate vor Beginn der Schulpflicht, beginnt und sich daher viele Kinder 15 Monate vor Beginn der Schulpflicht noch nicht in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen befinden, wird angeregt, die Passage „spätestens 15 Monate“ zu streichen.

Zu Art. 4:
Im Hinblick auf die anzustrebende terminologische Einheit innerhalb der gegenständlichen Vereinbarung und in Anbetracht der Tatsache, dass der Begriff „Frühförderung“ in der österr. Fachterminologie Kinder mit Behinderung oder Entwicklungsverzögerungen bezeichnet, wird angeregt, in der Überschrift den Ausdruck „frühe sprachliche Förderung“ zu verwenden. Selbiges gilt für Art. 5 Abs. 1 Z 1.

Zu Art. 8:
Hinsichtlich einer Evaluierung der Wirkung der getätigten Fördermaßnahmen auf die Entwicklung der Sprachkompetenz durch den Österreichischen Integrationsfonds und der folgenden Genehmigung durch das Bundesministerium für Inneres wird im Hinblick auf das Erfordernis einer hohen fachlichen Kompetenz zur Beurteilung von sprachlichen Fördermaßnahmen angeregt, dass die Verantwortung für die Evaluierung ausschließlich beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur liegen soll, in dessen Auftrag bereits die bisher erfolgten Maßnahmen durch das BIFIE umfassend dokumentiert und evaluiert wurden.
Im Übrigen wäre in Abs. 3 letzter Satz der Leerschritt in „Deutsch Standards“ zu streichen.

Zu Art. 9:
Es wird angeregt, in Abs. 1, in Entsprechung der gewählten Formulierung in Abs. 2, „landesverfassungsrechtlich“ durch „Landesverfassungen“ zu ersetzen oder alternativ das Wort „den“ vor „landesverfassungsrechtlich“ entfallen zu lassen.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Zu den Erläuterungen:

Vorblatt: Auswirkungen auf die Zukunftschancen der Kinder

Bezugnehmend auf den ersten Absatz wird in diesem Zusammenhang vor überzogenen Erwartungen gewarnt. Ohne die frühe sprachliche Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen in Frage zu stellen, wird darauf hingewiesen, dass der Spracherwerb bei lebensweltlich mehrsprachigen Kindern teilweise anderen Mustern folgt als bei einsprachig aufwachsenden Kindern und in den meisten Fällen auch mehr Zeit benötigt.

Terminologie:

Es wird eine einheitliche Begrifflichkeit, die auch dem (sprach)wissenschaftlichen und in der Sprachdidaktik üblichen Diskurs standhält, angeregt:

- Wenn auf die deutsche Sprache Bezug genommen wird, sollte dies nach Möglichkeit auch aus der verwendeten Terminologie abzulesen sein, also z.B. „Deutscherwerb“ statt „Spracherwerb“.
- „Deutschkompetenz“ statt „Deutschkenntnisse“: Kompetenz bezieht sich auf die Fähigkeit, sich einer Sprache zu bedienen (= Sprachhandeln), während unter Sprachkenntnissen das Wissen über eine Sprache zu verstehen ist.
- Der (unpräzise) Begriff „Kinder mit Migrationshintergrund“ sollte möglichst vermieden werden, da er per se nichts über die Erstsprache eines Kindes aussagt. Er wäre durch „Kinder mit anderen Erstsprachen als Deutsch“ zu ersetzen.

Eine Ausfertigung dieser Erledigung wird dem Präsidium des Nationalrates zur Verfügung gestellt.

Wien, 5. Jänner 2012
Für die Bundesministerin:
Dr. Gerhard Münster

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	QsoLpAySTZWt9wEDqB0iJqLi7dO9CnDXQvbZz5uAsvgRiZaiWEli8GHMWa9w5KeCN43i+vlBxdeylPMGqWXLuJLe3r qbX0co+3NKLHgEdS2Wy7PI1wasUNWk2TmFeAwAoImh7PvgBzMRzIjVPJy9yB4l8pUkx8oVUUCOfbHduI8=	
REPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND KULTUR @ AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur
	Datum/Zeit-UTC	2012-01-05T13:49:51+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	535229
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at. Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmukk.gv.at/verifizierung.	

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.